

80.000 Unternehmer:innen, 400.000 Mitarbeiter:innen, ein gemeinsames Anliegen:

# Energiesteuern senken

 **JETZT UNTERSCHREIBEN**  
FÜR RASCHE ENTLASTUNG!

unter  
nimm  
was.at

## Fahrzeughandel - Oberösterreich

### NoVA-Alt bis 28. Februar 2014

Die "alten" NoVA-Regelungen gelten noch immer für Gebrauchtfahrzeuge, die bereits vor dem 1.3.2014 erstmals in der EU zugelassen waren! Hingegen für ab 1.3.2014 erstmals in Österreich (auch erstmals in der EU) zugelassene Fahrzeuge gelten neue Bestimmungen (also Rechtslage ab 1.3.2014). Nachstehend eine Übersicht der Themenbereiche (Angaben ohne Gewähr)

### Tageszulassungen bzw. Kurzzulassungen – Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.11.2013

Im Erlass des Bundesministeriums vom 27.11.2013 zur NoVA bei Tageszulassungen bzw. Kurzzulassungen sind die Voraussetzungen, wonach von der Entrichtung der NoVA und einer späteren Antragstellung auf Vergütung abgesehen werden können, umfassend zusammengefasst. [Den Erlass finden Sie hier.](#)

### Änderungen bei EU-Importen von Gebrauchtwagen – Bonus-Malus (Stand: 7.6.2013)

Eine Entscheidung des UFS Klagenfurt (basierend auf einem Erkenntnis des EUGH) bringt neuerlich Bewegung in die Berechnung der NoVA bei Importen von Gebrauchtfahrzeugen. Inhalt dieser Entscheidung war, dass für Gebrauchtfahrzeuge aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet, die bereits vor dem 1.7.2008 zum Verkehr zugelassen waren, kein NoVA-Malus zu entrichten ist. Dazu wurde seitens des Finanzministeriums ein Erlass herausgegeben.

Nachstehend die Darstellung in Kurzform:

Es kommt nunmehr auf die erstmalige Zulassung des GW in der EU an:

- **Vor dem 1. Juli 2008**  
kein Malus anzusetzen;  
ein sich damals ergebender Dieselpartikelfilter-Bonus kann im Verhältnis zum Wertverlust angesetzt werden;
- **Ab dem 1. Juli 2008**  
Bonus/Malus gelten weiterhin (Achtung: beide nur mehr im Verhältnis der Wertminderung), wobei auf die Rechtslage abzustellen ist, wann die erstmalige Zulassung in der EU (nicht wie bisher in Österreich) erfolgte;

Folgend eine Übersicht über die unterschiedlichen Grenzwerte seit Inkrafttreten des Bonus-Malus-Systems:

**MALUS:**

Zeitraum	ab CO2 g/km	Malus €/g
1.7.2008 bis 31.12.2009	180	€ 25
1.1.2010 bis 28.02.2011	160	€ 25
1.3.2011 bis 31.12.2012	160	€ 25
	180	€ 50
	220	€ 75
ab 1.1.2013	150	€ 25
	170	€ 50
	210	€ 75

**BONUS:**

Zeitraum	Grenzwert	Bonus €
ab 1.7.2008	< 120 g/km CO <sub>2</sub>	€ 300
	Benzinfahrzeuge: <= 60 mg/km NO <sub>x</sub> Dieselfahrzeuge: <= 80 mg/km NO <sub>x</sub> und <= 0,0005 g/km partikelförmige Luftverunreinigung	€ 200
	umweltfreundliche Antriebe (befristet bis 31.12.2014)	€ 500

Der Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung in der EU ist nachzuweisen, etwa durch eine Kopie des Zulassungsscheines oder eine Zulassungsbestätigung.

**Rückerstattung:**

Eine Rückerstattung von bereits zu Unrecht entrichteten Malusbeträgen kann der Fahrzeughändler bei einer Lieferung (Verkauf eines noch nicht im Inland zugelassenen Fahrzeuges an einen Kunden) **nicht** beantragen. In diesem Fall kann nur der Kunde (Käufer), dem die NoVA verrechnet wurde, die Rückerstattung beim Finanzamt beantragen.

Eine Rückerstattung kommt beim Eigenimport in Frage. Details dazu erhalten Sie im "Erlass vom 29.5.2013".

Die Rechtslage bei **Gebrauchtfahrzeugen aus einem Drittland** - NoVA-Malus - bleibt unverändert. Weiters regelt der Erlass auch Änderungen bei der NoVA-Vergütung nach §§ 12 und 12a NoVA-Gesetz. Diesbezüglich sind die Ausführungen im Erlass unklar und bemühen wir uns derzeit um Abklärung mit dem Ministerium.

Mit diesem Erlass ändert sich somit die **Berechnung der NoVA beim Import von EU-Gebrauchtfahrzeugen**. Der NoVA-Rechner des Landesgremiums OÖ des **Fahrzeughandels ist daher für diese Fälle nicht mehr anzuwenden**. Wir arbeiten bereits an einer neuen Lösung, doch wird diese noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da eine österreichweite Lösung umgesetzt werden soll.

**Änderungen ab 1.1.2013 – geänderte CO2-Werte (Stand: 4.12.2012)**

Gemäß NoVA-Gesetz tritt ab 1.1.2013 eine Verschärfung des CO2 Malus bei der NoVA ein. Ab 1.1.2013 verschieben sich die CO2 Grenzen des NoVA-Malus gemäß § 6a (1) 2b um jeweils 10 g nach unten. Die neuen CO2 Grenzen für den Malus liegen bei 150 g / 170 g / 210 g CO2 pro km. Nähere Informationen zu den Vorführfahrzeugen, Tageszulassungen und der Übergangsregelung bei Lieferverzögerung entnehmen Sie dem Dokument ["Änderungen ab 1.1.2013"](#).

## **Bonus für umweltfreundliche Antriebe in Höhe von € 500,-- nun doch verlängert bis 31.12.2014 (Stand: 4.7.2012)**

Der in Begutachtung gegangene Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2012 sieht eine Novelle des NOVAG vor, wonach der per 31.8.2012 auslaufende Bonus für umweltfreundliche Fahrzeuge (§ 6a Abs.1 Z4) bis 31.12.2014 verlängert wird. Da das geplante Gesetz erst nach dem 31.8.2012 kundgemacht wird, bedarf es einer Klarstellung, dass der NOVA Bonus rückwirkend ab 1.9.2012 zur Anwendung gelangen wird.

### **Folgendes wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen erreicht:**

"Für Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor besteht in § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG eine Steuerbegünstigung – diese ist allerdings befristet mit 31. August 2012. Durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 soll diese Frist verlängert werden bis 31. Dezember 2014. Der Nationalrat wird das Abgabenänderungsgesetz und damit auch die Verlängerung der NoVA-Begünstigung aber erst nach der Sommerpause beschließen, somit erst nach Ablauf der bisherigen Frist. Um eine kontinuierliche Weitergeltung der NoVA-Begünstigung bis Ende 2014 sicher zu stellen, hat die WKÖ Kontakt mit dem BMF aufgenommen und folgende Auskunft erhalten:

Grundsätzlich steht erst nach Beschluss des Gesetzes durch den Nationalrat eindeutig fest, dass die gegenständliche Frist tatsächlich verlängert wird – damit ist aus heutiger Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Wenn die Verlängerung der Frist – so wie derzeit im Gesetzesentwurf vorgesehen – beschlossen wird, dann beabsichtigt das BMF, die NoVA-Begünstigung ohne Unterbrechung bis Ende 2014 anzuwenden (dh auch in der Zeit zwischen 1. September 2012 und späterem Gesetzesbeschluss im Nationalrat respektive Veröffentlichung im BGBl.)."

## **NoVA-Erhöhungsbetrag – Ausnahmen (Stand: 6.2011)**

In jenen Fälle, wo ein gemäß § 3 Z 3 NOVAG **befreiter Unternehmer** (also in Bezug auf Vorführkraftfahrzeuge, Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet-, Taxi- und Gästewagen, kurzfristige Vermietung, Krankenbeförderung und Rettungswagen, Leichenwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Begleitfahrzeuge für Sondertransporte) das Fahrzeug nachweislich an einen befugten Fahrzeughändler zur gewerblichen Weiterveräußerung liefert, dann ist vom bisher befreiten Unternehmer **die NOVA ohne Erhöhungsbetrag (20%) zu entrichten**. Damit soll eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Weitere Informationen finden Sie im ["Erlass vom 30.6.2011"](#).

## **Leasing – NoVA und USt Thematik (Stand: 6.2011)**

Informationen zum Thema finden Sie in der Klarstellung samt Beispielen des Leasingverbandes ["Leasingberechnung bei NoVA"](#).

## **Klarstellung offener Fragen zur NoVA / Umsatzsteuer (Stand: 4.2011)**

Der ["Erlass vom 21.3.2011"](#) stellt eine Ergänzung zum ["Erlass vom 3.2.2011"](#) dar. In diesem Erlass vom 3.2.2011 wird u.a. geregelt, dass es eine Übergangsregelung gibt, u.zw. bis zum 30.6.2011 (ursprünglich nur befristet bis Ende Februar 2011), wonach das "alte System" der Verrechnung der NoVA neben der neuen Regelung aufgrund des EuGH-Urteils vom 22.12.2010 (Zuschlag zur NoVA gemäß § 6 Abs. 6 NoVAG) auch weiterhin eben bis zum 30.6.2011 verwendet werden kann. Das BMF informierte uns über die Konsequenzen der Entscheidung des EuGH vom 22.12.2010, mit welcher die Einbeziehung der NoVA in die USt-Bemessungsgrundlage als EU-widrig erkannt wurde. Daraus lassen sich folgende Aussagen zusammenfassen:

**Ad Pkt. 2) des Erlasses vom 21.3.2011 - Kurzzulassungen / Tageszulassungen:**

Zur Vermeidung von Mehrfachbesteuerungen ist bei Tageszulassungen nunmehr folgendes vorgesehen:

Bei Kurzzulassungen (Tageszulassungen) ist die NoVA fällig und muss abgeführt werden. In der Folge wird dann beim Weiterverkauf eine Rechnung ausgestellt, wobei die Mehrwertsteuer über den Gesamtbetrag ausgewiesen wird und die NOVA nicht gesondert ausgewiesen wird. Meist findet sich ein Zusatz wie z.B. "Die Normverbrauchsabgabe wurde bereits ordnungsgemäß abgeführt." Da nunmehr bei der Rechnung beim Weiterverkauf der Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer unterliegt, hat das Finanzministerium eine Regelung gefunden, dass, wenn so ein Fall vorliegt, also die Normverbrauchstabusgabe als nicht gesondert ausgewiesener Bestandteil des späteren Verkaufsumsatzes der Umsatzsteuer unterzogen wird, dann entfällt bei der im Zuge der Kurzzulassung (Tageszulassung) abzuführenden Normverbrauchsabgabe der Zuschlag gemäß § 6 Abs. 6 NoVA-Gesetz 1991. Durch diese Regelung kann wie oben ausgeführt eine Doppelbesteuerung vermieden werden.

### Ad Pkt. 3) des Erlasses vom 21.3.2011 - Lieferung eines Fahrzeuges von einem Fahrzeughändler an einen gewerblichen Vermieter (Leasingunternehmen):

Hier hat das Finanzministerium auch eine Klarstellung durchgeführt:

1. Rechnungslegung nach dem alten System (befristet bis 30. Juni 2011) – siehe Erlass vom 3.2.2011.2. Die Regelung nach § 6 Abs. 6 NoVA-Gesetz 1991 (Umsetzung des EuGH-Urteils vom 22. Dezember 2010) – eine um 20 % erhöhte NoVA sowie Nettopreis + 20 % MwStist gemäß dem neuen Erlass gegenüber Leasinggesellschaften nicht anzuwenden, da sie zu einer steuerlichen Doppelbelastung und damit höheren Leasingraten führen würde.
2. Gegenüber Leasinggesellschaften (gewerblichen Vermietern) wird nunmehr anstelle der obigen zweiten Variante eine weitere Möglichkeit der Rechnungslegung an den gewerblichen Vermieter (Leasinggesellschaft) eingeräumt: Normverbrauchsabgabe **ohne Zuschlag** und Mehrwertsteuer auf den Nettopreis (somit z.B. Kaufpreis 100+MwSt.+NOVA ohne Zuschlag). **Diese letzte Regelung ist laut dem Erlass vom 21. März 2011 nicht befristet.**

Die Leasingrate wird dann bei der gewerblichen Vermietung der MwSt. unterzogen und diese Raten enthalten natürlich auch einen NoVA-Bestandteil.

**HINWEIS:** Es empfiehlt sich bei Leasinggeschäften, mit der Leasingfirma Kontakt aufzunehmen und die gewünschte Form der Rechnungslegung bis zum 30. Juni 2011 abzuklären. Ab diesem Datum kann nur noch gemäß Variante 3 an Leasinggesellschaften fakturiert werden.

## Änderungen ab 1.3.2011 – Übergangsregelung (Stand: 3.2.2011)

Die Änderungen betreffen ab 1. März 2011 die CO<sub>2</sub>-Besteuerung – besser gesagt ausschließlich den Malus, der sich in Stufen erhöht:

- € 25,- je g/km > 160 g/km CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 180 g/km  
(ab 1.1.2013 Werte 150 bzw. 170 g/km)
- € 50,- je g/km > 180 g/km CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 220 g/km  
(ab 1.1.2013 Werte 170 bzw. 210 g/km)
- € 75,- je g/km > 220 g/km CO<sub>2</sub>-Ausstoß ohne Obergrenze  
(ab 1.1.2013 Wert 210 g/km)

Vom Ministerbüro wurden wir informiert, dass für Fahrzeuge, welche **vor dem 1.11.2010** verkauft wurden, deren Auslieferung jedoch erst nach dem 28.2.2011 erfolgt, der NoVA Malus vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Anwendung kommt. Das heißt, kein zusätzlicher Malus aufgrund des Budgetbegleitgesetzes.

### Ausnahmeregelung für Vorführfahrzeuge:

Bezüglich Vorführcraftfahrzeugen ist die Bestimmung der RZ 609 der NoVA-RL anwendbar:

*"Entsteht für ein Fahrzeug, das bereits der NoVA unterlag und für das anschließend eine Vergütung in Anspruch genommen wurde, ein weiteres Mal ein steuerbarer Tatbestand nach § 1 Z 3 oder § 1 Z 4 NoVAG 1991, so sind diejenigen Bestimmungen des Bonus-Malus-Systems anzuwenden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwirklichung des steuerbaren Tatbestands Anwendung gefunden haben. Dies gilt insbesondere für den Malus nach § 6a Abs. 1*

*Z 2 lit. a und b aufgrund hoher CO<sub>2</sub>-Emissionen.*“

D.h. ein Fahrzeug, welches vor dem 1.3.2011 als Vorführkraftfahrzeug zugelassen wird, wird bei Verkauf und Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt nach den NoVA-Bestimmungen zum Zeitpunkt vor dem 1.3.2011 berechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie in den Dokumenten „NoVA-Gesetz – Stand 1.3.2011“ und „Budgetbegleitgesetz“.

## USt auf NOVA – 20%iger NoVA-Erhöhungsbetrag (Stand. 2.2011)

Das BMF informierte uns über die Konsequenzen der Entscheidung des EuGH vom 22.12.2010, mit welcher die Einbeziehung der NoVA in die USt-Bemessungsgrundlage als EU-wiedrig erkannt wurde. Daraus lassen sich folgende Aussagen zusammenfassen:

1. Die in der Rz 643 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 getroffene Qualifikation der NoVA als Entgeltsbestandteil ist ab sofort obsolet.
2. Gemäß der geltenden Bestimmungen des § 6 Abs 6 NoVAG erhöht sich die NoVA um 20 %, wenn die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist.
3. Im Ergebnis kommt es daher durch die Entscheidung des EuGH zu keiner Änderung der Steuerbelastung!
4. Bis 28.2.2011 wurde eine Überprüfungsfrist eingeräumt, ab spätestens 1.3.2011 sind NoVA und USt wie folgt zu berechnen:
5. USt: 20 % auf Basis Nettopreis
6. NoVA: (Steuersatz auf Basis Nettopreis + allfälliger Malus - allfälliger Bonus) + 20 %
7. Der Aussage des BMF betreffend einer allfälligen Rechnungsberichtigung ist zu entnehmen, dass daraus für den Händler kein Vorteil abgeleitet werden kann (Rückzahlungssperre gemäß § 239a BAO).

Bitte beachten Sie, dass Sie bis spätestens 1.3.2011 die Rechnungslegung an die neue Rechtslage anpassen. Weitere Informationen zum Thema finden Sie im „Erlass vom 3.2.2011“.

## Änderung bei Berechnung des Malus bei Fehlen der Verbrauchswerte (Stand: 2.2011)

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 – BGBl I 52/2009 – gab es eine Änderung bei der Berechnung des Malus, sofern das betreffende Fahrzeug über keine Verbrauchswerte verfügt. Wir bitten diese Abweichung zu unserem Merkblatt „NoVA-Ökologisierung (Bonus-Malus)“ zu beachten:

Liegt **kein CO<sub>2</sub>-Wert** vor, so ist aus dem angegebenen Kraftstoffverbrauchswert der CO<sub>2</sub>-Wert zu berechnen; der Kraftstoffverbrauch in Liter wird mit 25 (für Benzin und andere Kraftstoffarten) bzw. mit 28 (für Diesel) multipliziert und ergibt dies den fiktiven CO<sub>2</sub>-Wert. Ab 160 g/km CO<sub>2</sub> (seit 1.1.2010) ist je überschreitendes Gramm ein Malus von € 25,- zu berechnen, ab 181 bzw. 221 g/km (siehe unter Punkt „Änderungen ab 1.3.2011 - Übergangsregelung“).

Liegt auch **kein Wert für den Kraftstoffverbrauch** vor, so wird aus dem kW-Wert der CO<sub>2</sub>-Wert berechnet: 1/10 der Leistung in kW + 2 (bei Diesel) bzw. + 3 (bei Benzin) ergibt den Kraftstoffverbrauchswert und ist dieser mit obiger Berechnung in CO<sub>2</sub> „umzuwandeln“.

**ACHTUNG:** Liegen CO<sub>2</sub>-Werte des Herstellers vor, so ändert sich nichts an der bisherigen Bonus-/Malus-Berechnung - somit gibt es für alle gängigen Pkw und Kombi **KEINE** Änderungen!

- EU-Importe – Bonus-Malus (Stand: 17.12.2009)

Der „Erlass vom 17.12.2009“ beinhaltet die Ergänzende Klarstellung und Änderung der Rechtsauslegung zum Bonus-Malus-System gemäß § 6a NoVAG 1991 bei Import von Gebrauchtfahrzeugen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet.

## Regelung für US-importierte Fahrzeuge (Stand: 11.2009)

Wenn für einen PKW weder ein EU-richtlinienkonformer CO<sub>2</sub>-Ausstoß, noch ein EU-richtlinienkonformer Treibstoffverbrauchswert vorliegt, so kommt gemäß § 6a Abs. 3 NoVAG seit 17.6.2009 aufgrund des Budgetbegleitgesetzes eine geänderte Ersatzformel zur Anwendung.

Auf die Anwendung dieser Ersatzformel kann unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:

1. Liegt ein Verbrauchsgutachten oder ein CO<sub>2</sub>-Gutachten einer anerkannten Prüfstelle in der EU vor (TÜV, DEKRA, oä.), dann können diese Verbrauchswerte für die Berechnung der NoVA herangezogen werden.
  2. Sind weder EU-richtlinienkonforme CO<sub>2</sub>-Werte noch Verbrauchswerte verfügbar, können US-Treibstoffverbrauchswerte herangezogen werden (<http://www.fueleconomy.gov>), die jedoch in miles per gallon angegeben sind.
- Grundlage einer Umrechnung sind: eine Meile = 1,6093 km; eine US Gallone = 3,7854 Liter;
  - Es ergibt sich somit folgende Umrechnungsformel:  $235,2146 \text{ dividiert durch } x \text{ Miles/Gallon} = y \text{ Liter/100 km}$ ; wobei in der Folge die Umrechnung von Liter/100 km auf CO<sub>2</sub>-Ausstoß gemäß § 6a Abs. 3 Z 1 NoVAG erfolgt.

## Neue Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Differenzbesteuerung (Stand: 3.2009)

Das Normverbrauchsabgabegesetz wurde in den letzten Jahren immer wieder - zum Teil ganz massiv - geändert. Nunmehr liegt auch eine überarbeitete NoVA-Richtlinie seitens des Bundesministeriums für Finanzen vor. Im Zusammenhang mit der Differenzbesteuerung gibt es eine neue Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Normverbrauchsabgabe, die im Ergebnis eine Verbesserung für den Fahrzeughändler darstellt. Im Detail gilt bei Anwendung der Differenzbesteuerung bei Verkauf und Lieferung durch den Fahrzeughändler folgende Berechnung:

Die NoVA-Richtlinien berechnen nunmehr die Bemessungsgrundlage für die NoVA durch Abzug der fiktiven Umsatzsteuer von 20% aus dem Verkaufspreis. Diese ist aber dennoch weiterhin als Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

## NoVA-Richtlinie – Ergänzungen zum Erlass vom Jänner 2009

Am 5. Jänner 2009 wurde vom Bundesministerium für Finanzen eine Richtlinie zum NoVA-Gesetz kund gemacht. Diese Richtlinien sind eine umfassende Zusammenstellung aller im Zusammenhang mit der NoVA relevanten Bestimmungen samt Erläuterungen und anschaulichen Beispielen.

Im Detail:

1. Vorführfahrzeuge sind in den RZ (Randzahlen) 29, 191, 192 und 193 definiert. Tageszugelassene Fahrzeuge sind keine Vorführfahrzeuge (RZ 194). Für ein Fahrzeug mit Tageszulassung wird im Unterschied zu einem Vorführfahrzeug kein Kennzeichen ausgegeben, es besteht auch kein Versicherungsschutz.
2. Seit Juli 2007 ist die erstmalige Zulassung eines Vorführfahrzeuges NOVA-pflichtig. Gemäß § 3 Zi 3 ist jedoch die Verwendung als Vorführfahrzeug begünstigt und es besteht ein Vergütungsanspruch in gleicher Höhe. Beachte die Kompensationsmöglichkeit gemäß RZ 27 und 28.
3. Die Beendigung des begünstigten Verwendungszwecks (zB. Verkauf des Vorführfahrzeuges an einen Händler) begründet die Steuerpflicht, die NOVA wird fällig (RZ 41). Der Händler, der das Fahrzeug wiederum als Vorführfahrzeug verwendet, kann einen Vergütungsanspruch in gleicher Höhe geltend machen, hat jedoch bei Weiterverkauf die NOVA von einer höheren Bemessungsgrundlage (EK plus Marge) in Rechnung zu stellen.
4. Tageszulassungen lösen die NOVA-Pflicht aus (RZ 422). Als gemeiner Wert (Bemessungsgrundlage für die NOVA) ist der zu erwartende Verkaufspreis (Listenpreis abzüglich eines marktüblichen Nachlasses) heranzuziehen. Eine Abweichung des zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich erzielten Verkaufspreises von dem der NOVA-Berechnung zugrundegelegten angenommenen Verkaufspreis bleibt unberücksichtigt. Es erfolgt keine nachträgliche Korrektur. Wird der gemeine Wert ständig zu niedrig angesetzt, besteht bei einer Betriebsprüfung Erklärungsbedarf. Wird das kurzzugelassene Fahrzeug jedoch unbenutzt noch vor der NOVA-Anmeldung (NOVA1 Formular) an einen Kunden im Inland verkauft, kann für die NOVA-Berechnung an Stelle des ursprünglich angenommenen gemeinen Wertes der tatsächliche Verkaufspreis (ohne NOVA und USt) herangezogen werden.
5. Entsteht die NOVA-Pflicht nicht auf Grund einer inländischen Lieferung (Entgelt als Bemessungsgrundlage), dann stellt der "gemeine Wert" die Bemessungsgrundlage dar (RZ 411).
6. "Gemeiner Wert":

Bei Import (bei Privatem, nicht bei KFZ-Händler gekauft): EK  $\geq$  eurotax (RZ 412)

Bei Export (Antrag auf NOVA Vergütung gemäß § 12a): EK  $\leq$  eurotax (RZ 932)

7. Steuerberechnung bei Differenzbesteuerung bei Import eines GW (RZ 601): Verkauft und liefert ein Fahrzeughändler im Inland einen GW unter Anwendung der Differenzbesteuerung, dann wird vom Bruttoverkaufspreis eine fiktive österreichische Umsatzsteuer von 20 % herausgerechnet (RZ 602 samt Beispielen).
8. Bonus/Malus und begünstigte Nutzer: Bei Befreiungen gem. § 3 Zi 3 wirkt sich der Bonus/Malus erst bei Beendigung des begünstigten Verwendungszweckes (zB. Weiterverkauf eines Taxis, Fahrschulkraftfahrzeuges) aus und wird verteilt auf eine Nutzungsdauer von 8 Jahren ab-/zuschlagen. Pro abgelaufenem Jahr (ab Zulassung als Taxi, Fahrschulkraftfahrzeug) wird 1/8 abgezogen bzw. zugeschlagen (RZ 606).
9. Bei NOVA-Vergütungen gemäß § 12 und § 12a (Lieferung eines GW ins Ausland) wird der Bonus/Malus ebenfalls im Verhältnis zur Nutzungsdauer (max. 8 Jahre) berücksichtigt (RZ 608).
10. Aufzählung der NOVA-pflichtigen Fahrzeuge siehe RZ 85
11. Hybridfahrzeuge (Elektro- und Verbrennungsmotor) unterliegen der NOVA, außer der Verbrennungsmotor dient nur zur zeitweisen Aufladung der Batterie (RZ 187, Kraftfahrrechtliche Umsetzung in nächster KDV Novelle).
12. Für Gasfahrzeuge (zB. Flüssiggas, Erdgas) ist die Formel für Benzinmotoren heranzuziehen, wobei ein Kilogramm als ein Liter bzw. ein Kubikmeter als 0,7 Liter gilt (RZ 484 sowie Auskunft des BMF von Februar 2009).
13. Für Fahrzeuge, die sowohl mit Erdgas als auch mit Benzin angetrieben werden, kann die NOVA nach dem (günstigeren) Erdgasverbrauch ermittelt werden (RZ 485, Kraftfahrrechtliche Umsetzung in nächster KDV Novelle).
14. Gemäß Verordnung des BMF über die Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank (BGBl. II Nr. 406 vom 24.11.2008) ist bei Verkauf eines Neufahrzeuges ins Ausland (ohne NOVA) sowie bei Inanspruchnahme der NOVA-Vergütung gemäß § 12a bei Verkauf eines GW ins Ausland mittels NOVA 4 Formular umgehend die Sperre in der Genehmigungsdatenbank zu veranlassen (siehe Anhang II).
15. Unter <http://gdb.vvo.at/kfz-finanzsperrauskunft/> kann bei Erwerb eines GW in Erfahrung gebracht werden, ob die NOVA abgeführt ist und eine Zulassung möglich ist oder ob eine Finanzsperre besteht. Es wird empfohlen, diese Auskunft auszudrucken und aufzubewahren.

## Oldtimer-Zolltarif

Auf Grund restriktiver Anwendung des Zolltarif-Kodex für "erhaltungswürdige Fahrzeuge von historischer Bedeutung" gab es immer wieder Probleme mit der NOVA für historische Kraftfahrzeuge.

In mehreren Besprechungen mit dem BMF konnte eine praktikable Lösung gefunden werden, die sicherstellt, dass für Historische Kraftfahrzeuge i.S. des österreichischen KFG (Prüfung durch den Beirat für Historische Kraftfahrzeuge im BMVIT) auch weiterhin keine NOVA-Pflicht besteht.

Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich auf Basis der zolltarifarischen Einstufung, wobei aber im Gegensatz zum Zollrecht "NoVA-rechtlich" der Zustand des Fahrzeuges in jenem Zeitpunkt maßgebend ist, in dem ein NoVA-Tatbestand gesetzt wird, d.h. in der Regel das Fahrzeug im Inland zum Verkehr zugelassen wird.

Fahrzeuge, die aus einem Drittstaat importiert und unter der ZTNr 9705 zollamtlich abgefertigt werden, bleiben weiterhin NoVA-befreit; Fahrzeuge, die aus einem Drittstaat importiert, zum Zeitpunkt der Zollabfertigung zwar zolltarifarisch der ZTNr 8703 zugeordnet, allerdings in weiterer Folge durch Umbaumaßnahmen in den historischen Zustand zurückversetzt werden und danach eine Zulassung als Historisches Kraftfahrzeug gemäß den Richtlinien des Beirates für Historische Fahrzeuge im BMVIT erlangen, unterliegen ebenfalls der NoVA-Befreiung. Als Nachweise für die Anerkennung als historisches Fahrzeug und damit für die NoVA-Befreiung durch das BMF gelten die Anerkennung als Historisches KFZ nach dem KFG durch das BMVIT sowie die Bestätigung eines einschlägig spezialisierten Fachbetriebes über die erfolgten Umbaumaßnahmen bzw. alternativ ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen. Eine entsprechende Bestimmung wird in die NoVA-Richtlinie aufgenommen.

Gerne stellen wir Ihnen ein [Mustergutachten](#), welches dankenswerter Weise von Herrn KommR Steinbacher zur Verfügung gestellt wurde, dessen Verwendung die zolltarifarische Einstufung als Historisches Kraftfahrzeug garantiert und damit auch keine NOVA-Pflicht begründet wird, zur Verfügung.

## NoVA bei Wohn- und Reisemobilen (Stand: 8.2011)

Da es bei der Festlegung der Höhe der Normverbrauchsabgabe für Reisemobile (Wohnmobile) in der Vergangenheit immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist wurde in dem Erlass vom 8. August 2011 eine bundeseinheitliche Auslegung festgelegt.

## **NoVA Bei Wohn- und Reisemobilen (Stand: 3.2010)**

Nach einer Klarstellung durch das Bundesministerium für Finanzen "können bei Wohn- und Reisemobilen auch die Verbrauchswerte der Basisfahrzeuge oder der Kombi/Busausführung zur NoVA-Berechnung herangezogen werden". Eine Übergangsregelung sieht vor, dass für Wohn- und Reisemobile, für die VOR dem 15. April 2009 der Kaufvertrag abgeschlossen wurde und erst nach Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes (18. Juni 2009) ausgeliefert werden, die "alte Rechtslage" herangezogen werden kann. *(Regelung wird durch Erlass erfolgen)*

Informationen des Verbandes der Österreichischen Caravanhändler erhalten Sie unter Verbrauchswerte Reisemobile 3.2010.

Stand: 18.01.2022